Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufteri.

Frentag, den 5 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 20. April. (Fortsegung.)

(Beschluß ber Botschaft bes Bolly. Rathe, Die Petition einiger Burger aus der Gemeinde Bilten und Rierengen, E. Linth, betreffend.)

Daß den Bittstellern ein Extract aus dem Protokoll bes gesetz. Raths vom 24. Horn. zugesandt, und daß dieselben dadurch veranlast worden, einen zten Ent. scheid zu erwarten, war dem Minister des Innern unbekannt; daß aber ein zter Entscheid über ein Begehzen, das bereits durch einen erstern beseitigt ist, als unnothig angesehen und daß überhaupt in der Klage gegen den Bollz. vom 25. Merz der Gang dieses Gesschäfts entstellt worden sen, werden Sie B. G. leicht einsehen.

Da übrigens dem Bollz. Rath diese Sache zur Ber, tugung aufgetragen worden ift, so glaubt derselbe zwar nicht, das Sie die Grunde des genommenen Beschlußses von ihm verlangen; indessen legt derselbe sowohl den Rapport des Ministers, als den Beschluß abschriftlich zu beliebiger Einsicht ben.

Schritte wie dicienige der BB. Britt und Mithaf, ten, beweisen abermal, daß jeder sich für besugt halt, gegen die Regierung ben Ihnen B. G. einzulangen, sobald er in seinem Begehren von derselben unbegründet gefunden wird, daher dann der gesetzgebende Rath als eine zwepte Justanz angesehen, die Bollziehung der Berfü, gungen der Regierung zurückgeset, ihr Ansehen gesschwächt und sowohl der Gesetzgebung durch Untersuchung solcher Partikularangelegenheiten, als dem Bollz. Rath und seinen Ministerien durch die häusigen ihnen abgesorderten Berichte, eine Zeit geraubt wird, die sie besser sür die öffentlichen und allgemeinen Geschäfte ihres Faches verwandt hätten. Der Bollz. Rath glaubt

sich daher schuldig, Sie B. G. auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, in Erwartung ob sie nicht not thig finden, dergleichen Unordnungen durch eine Verfüs gung, welche die Competenz der verschiedenen Behörden bestimmen wurde, abzuhelfen, deren Nothwendigteit ohne Zweisel schon lange von Ihnen gefühlt worden ift.

Die Polizencommision rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Bolly. Rathe! Der gefengebende Rath, nachdem er die von dem B. Minister des Innern, aus Anlag bes Begehrens bes B. Stubli von Bafferfioh, ber Bermaltungefammer bes Cantone Gentis ertheilte Beifung, fraft welcher die von den Popularregierungen in bafigem Canton ertheilten Wirtherechte ale nicht unter dem Difpositiv Des 6. Artifels Abschnitt i des Gefetes bom 20. Winterm. 1800 begriffen, angesehen werden, in Untersuchung genommen, bat befunden, baf menn fcon jene Beifung in bem Buchftaben des Artitels ibre Rechtfertigung ju finden scheint, Diefelbe bennoch bem Grundfat entgegenftreite, auf welchem biefer Urtifel beruht, und ber barin befieht: Dag febe bon einer ehemals fompetenten Behorde ertheilte Birth. schaftsbewilligung, fie mag nun in einen nabern ober entferntern Zeitpunkt por der helvetischen Berfaffung von 1798 fallen, Die Bermuthung ihrer Zweckmäßigkeit mit fich führe. Infofern alfo, ale ber vormalige Landammann der Landschaft Toggenburg in Diefer feis ner Qualitat und für fich allein berechtigt war, berley Wirthschaftsrechte zu ertheilen und insofern als er bem 3. Studli de facto ein folches unbedingt gestattete, welch bendes Sie B. Bolly. Rathe, vor allem aus zu untersuchen belieben werden, lag es allerdings in der Absicht des gesetzg. Raths, daß auch er und alle die, fo mit ihm im gleichen Falle fich befinden mogen, der Mohlthat des gedachten r. Abschnitts des 6. Art. genoß seyn sollen, eine Wohlthat, die ihnen um so unbedenklicher gestattet werden konnte, als dieselbe keineswegs den Beweis, sondern bloß die Vermuthung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gegebenen Wirthschaften in sich faßt, indem der Verwaltungskammer unter Borbehalt der Weitersziehung vor den Vollz. Rath, durch das Gesetz die Besugniß übertragen ist, auch dergleichen überstüßige oder schädliche Wirthschaften zurückzusiehen.

Indem nun der gesetzg. Rath Ihnen B. Bolly. Rathe, Die Petition des B. Studlt übermacht, ladet er Sie ein, in dem oben entwickelten gesetzlichen Sinne, über biefelbe zu verfügen.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Munizipalität und Gemeindefamer von Schwoz theilen Ihnen , B. Gefetgeber, in einer merkwurdigen Buschrift die okonomischen und politischen Gefühle mit, fo die Erscheinung des neuen Finangplans fatt bes febnlich erwarteten Staateverfaffungs , Entwurfe , ben ihnen erregt hat. Die hauptmomente find folgende : Darftellung ihres patriarchalischen reinen Frenheitsgenuffes, und ihrer fo einfachen als glücklichen Wirth. schaft vor der Revolution; — Rückerinnerung an ihren tapfern Widerstand ben dem ersten Ginfall der Franken, und ihre durch viele bestandene Treffen erfochtene ehrenhafte Capitulation; — Abneigung bes Statthalters Bonmatt und beffen Gehulfen, wie auch bes bamaligen Direktorii gegen' diese Capitulation, und absichtliches Benehmen zu beren Bereitlung; - Ueberficht bes Resultate ihrer feit 3 Jahren ausgestandenen Leiden ; ber Kriegsschaben allein betrage nach ber geringften Berechnung für bie in 1000 Aftivburgern bestehende Gemeinde Schwy 1200000 Schweiterfranken; -Unmöglichfeit biefer Gemeinde in diefer erschöpften Lage, nach abgegebenen Raffer und Bond an die Regierung, ten Forderungen bes neuen Finangplans ein Benuge zu leiften; - Erflarung ber benden Behorden, bag fie zur Ausführung Diefes neuen Abgabenfoftems nimmermehr Sand bieten werden, fondern, ben der Beharrung auf beffen Bollziehung, ihre Stellen niedergelegt haben wollen; - auf den unverhoften Sall eines Besuchs frantischer Executionstruppen erwarten fie von denfelben, ben der Unficht ihres Elende, ehender mitleidige Theilnahme, als feindselige Behandlung: Co weit ale Administrationebehorden; ale Borficher und Organi des Bolfs von Schwye, halten es diefe Orts.

beamte dann zugleich fur theure Pflicht, bie Gefenaeber bor den Klippen zu warnen, an welchen eine übelverstandene neue Verfaffung scheitern, und also das Bater. land einer wiederholten Bermirrung preisgegeben murbe. Eine tofffpielige Staatsverfaffung, j. B. wie fie bas neue Abgabenfpftem angufunden fcheint, tonne als bem Bedurfnif und Bermogen der Schweit, fo wie dem Beift bes Schweißervolls feineswege angemeffen, nie. mals Beftand haben; - nicht den proviforischen Authoritaten, fondern der Daffe des helvetischen Bolts haben es die contrabierenden Dachte überlaffen, fich eine neue Verfaffung zu geben; folglich muffe nicht auf den vielleicht felbst fuchtigen Wunfch der proviforischen Authoritaten, fondern auf den Willen des Boles Daben vorzügliche Nücksicht genommen werden; — das Bolk von Schwy und feine Ortsbeamte treten feiner Fattion ben, fondern verabscheuen alle Faftionen, fo wie Die Ertremen ihrer leidenschaftlichen Ausbruche und Begiere den; — als vorurtheilfrene Freunde des Baterlands glauben fie, nur auf der Mittelftrafe fen Die Rettung des Baterlands zu finden; zu dem Ende fchlagen fie die Zahlverdopplung best jegigen provisorischen Rathst durch eine frene Bolkswahl vor, um als bann mit ben neuen Bolffreprafentanten vereint , eine auf Frenheit und Bleichheit, nimmermehr aber auf die Chimare eines absoluten Einheitsspstems gegrundete Staatsverfaffung ju entwerffen.

Dieß, B. Gesetzeber, find — bas Pathos, bas fich nicht ertrahiren lagt, abgerechnet — die Haupts zuge ber Adresse von Schwyz: — Die Petitionencoms mision trägt barauf an, dieselbe dem Bollz. Nath zu überweisen. Angenommen:

2. Die Gemeinde Nothwyl, welche eine von der Pfarren Surfee, Canton Lugern, abhängige Caplanen ausmacht, bittet, daß ihr gestattet werde, sich von der Mutterfirche zu trennen. Wird an die Unterrichtssetommission gewiesen.

Um 21. April war feine Sigung:

Gefetgebender Rath, 22. April.

Draffvent : Bonderflue.

Mach Behandlung eines Gegenstandes, der einsweilen nicht bekannt gemacht werden foll, erstattet die Civilgessetzgebungscommission folgenden Bericht, der für 3 Tage: auf den Canzlentisch gelegt wird:

B. Gefengebert Die Gemeinde Fahrneren im Diftr.

Mangen , Canton Bern , legt in ihrer am 21. Mer; b. J. eingereichten Bittschrift folgende Anfrage por : Es beftand swiften ber Burgerschaft zu Sahrneren und ben Aufferen ein Bergleich , vermög welchem der Burgerfebaft zu den in Rechtsamen eingetheilten Beiden bas Bugrecht gegen Reußere vorbehalten mar , wenn nicht diese Beidrechtsame mit Gutern veraugert worden. Singegen aeftattete Die Burgerschaft den Aufern, Die inner ihrem Gemeindebegirt Saus und Guter befaffen , aus ihren Bemeindewaldungen Bau : und Baununge , und fogar auch Brennholg, wie Diefes alles weitlaufiger in bem Ihnen B. Gefetgeber am 21. Merg von der Petitionen-Commifion erftatteten Bericht entwickelt ift. Run fragt Die Gemeinde, ob ihr Diefes Zugrecht ferners guftebe, und wenn nicht, ob nicht dann das Behotzungerecht ben Außern auch aufhoren muffe? Die Juftigcommigion hat die Ehre Ihnen B. Gefetgeber darüber folgenden Decretevorschlag borgutragen:

Der gefengebende Rath,

Auf die Einfrage der Gemeinde Faheneren, Distrikt Wangen, Cauton Bern, ob das laut Vergleich vom 27. Dec. 1777, ihr oder jedem einzelnen Bürger derselben eingeräumte Zugrecht auf die ohne liegende Güter veräusserte Weidrechtsame gegen Aussere ferners zustehe, ober aber durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgeboben sen? und ob im leztern Fall nicht auch zugleich das laut obigem Vergleich den Aussern eingeräumte Bescholzungsrecht aufhören musse?

In Erwägung, daß der erfte Artikel des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 ausdrüllich das Zugrecht zwischen Gemeinds, und auffern Bürgern aufhebt, und nicht unterscheidet, ob daffelbe durch Privatverträge oder durch allgemeine Uebung festgeset sen;

In Erwägung, daß durch Privatverfrage in keinem Sall ganzen Burgerichaften Zugrechte auf liegende Grundstücke gegen Auffere eingeraumt werden durften, weil dadurch den Auffern die Erwerbung liegender Grundstücke erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht, und auf diese Weise leicht die ganz ausschließlichen Burgersschaften wieder eingeführt werden könnten;

In Erwägung auch, daß die zwente Frage, ob also auch das den Aussern in jenem Vergleich eingeraumte Beholzungsrecht aufhore, richterlich entschieden werden muffe, wenn darüber Streit entstehen sollte, weil es da vorzüglich darauf anköfft, in wie fern die wirklich anspischenen Aussern ein Recht auf diese Beholzung sich schon

erworben haben, und ob die fich in Zufunft Riederlaß fenden, einige Unspruche barauf machen tonnen ?

befchließt:

1. Das der Gemeinde Fahrneren gegen Aussere durcht den Bergleich vom 27. Dec. 1777 zugestandene Zugerecht auf die Weidrechtsamen, ist bereits durch das Geses vom 31. Man 1798 aufgehoben.

2. Wenn zwischen dieser Gemeinde und den Aussern, in Betreff des Beholzungerechtes, Zweifel obwalten, fo ift darüber von den richterlichen Behorden gu

entscheiden.

Die Discuffion des Gesethvorschlags der Civilgesetzges bungscommission über die Aufficht des obersten Gerichtsehofs über die unteren Tribunalien, wird eröffnet.

Ein Mitglied macht folgenden schriftlichen Antragin Folge beffen der Gesetzvorschlag an die Commission que

ruckgewiefen wird :

- B. Gefetgeber! Um die Drozeffosten mit dem Gegen's fand des Streits in ein Berhaltnif zu bringen, und damit die obern Inftanzen nicht mit fleinern Geschäften, jum Nachtheil der wichtigern, überladen werden, muß in jedem Staat den untern Berichtsbehorden eine Coms peteng, b. b. die Befugnif uber einen gegebenen Werth endlich abgusprechen , ertheilt werden. Diefes haben wir' gethan durch ienes Defret, fo den oberften Gerichtshof von einem Caffations - zu einem bochftinftanglichen Appellatione . Tribunal umfchuff. Damit aber diefe endliche Bewalt in den Sanden der untern Berichte nicht in Cors ruption oder gesetwidrige Billfur ausarte, muffen die Untergerichte auch innert den Grengen ihrer Inappellabis litat, sich im Fall der Noth einer Oberaufsicht unterworffen wiffen: ich fage mit Bedacht, nur im Fall der Roth: denn eine allzuweit gedehnte minutiofe Obers aufficht wurde ten oben gezeigten Zweck des Competenge folleme vereiteln. Ein folches Oberauffichte : Reglement folte fich , nach meinem Erachten, nicht weiter als auff folgende dren Falle erftrecken :
- 1) Auf die wirklichen Eriminalvergehen der Richter,, als: Bestechung oder Berfälschung, Unterschiebung, und Zernichtung aller Arten von Urkunden oder Aften,, und was weiters in die Cathegorie dergleichen vorschlischen Bergehen gehört.
- 2) Auch die sogenannten Denegationes justiciæ (Verisagung der gesestlichen Rechtswohlthaten), als z. B. bew Bewilligungen zu Eröffnung ober Fortsesung des Rechtstens, der Berhore, der Betreibungen und Arresten inzu gesestlich bestimmten Kall u. f. w.
 - 3) Auf die jeden gefunden Sinn emporenden rechtes-

widrigen Urtheile, Die dem durren Buchftaben bes Ges figes ober bem flaren Ausbrud eines formlichen fchriftli. chen Bertrags jumiber laufen , und alfo , wo nicht Barteplichteit, wenigstens den bochften Grad richterlicher Imperitie verrathen. — Nicht weiter, — aber auf Diese dren Falle muß sich unser vorhabendes Reglement begieben, wenn wir in ben untern Gerichten die Juffig rein und wachfam erhalten wollen. Es muß ferner eine auf jeden biefer bren Fallen gerichtete, fo tur; und einfach mögliche Unweifung für das Benehmen der klagenden Partheyen und der verklagten Richter enthalten; benn leichter ift es immer, nach gemachter grobe einem allzu eingeschränkten Gesetz durch einen Benfaß zu suppleiren, als ein allgu viel umfaffendes Befet ju reftringiren. Endlich muffen, um ben Richter gegen boshafte, oder leichtfertige und grundlofe Rlagen gu fichern, die erfoderlichen Magregeln von burgerlicher Caution, ju Behinderung des Entweichens, und die verhaltnifmäßigen Strafen gegen falfchlich ober grundlos flagende Partheyen, und ihre Anwalde, Die wiffentlich Die Parthegen migleiten, nicht bergeffen werben.

Dieses ist meine mehrern Mitgliedern der Civilgesetzgebungs. Commission nicht unbekannte Ansicht in Betreff des vorhabenden, meines Behalts dringend nothwendigen Oberaussichts. Neglements; und da der uns
von der Civilgesetzgebungs. Commission vorgelegte Ent.
wurf einerseits von andern Grundbegriffen ausgeht,
anderseits meines Bedünkens in einem allzu ängstlichen
Detail sich verliert; so wurde ich demselben einen Ent.
wurf nach meinem Sinn an die Seite gelegt haben,
wenn ich mehr Zuversicht zu mir selbst gehabt, und die
nothige Zeit dazu gefunden hätte; ich bin auch dazu
bereit, wenn man meine Grundsätze annimmt, und
mir eine Frist von wenigstens acht Tagen dazu gestattet.

Allein, B. Gesetgeber, es sen, daß Sie meinen Grundsätzen ben, oder nicht benpflichten, so glaube ich, Sie werden den Zweck eines vollsommnern Neglements weit sicherer erreichen, wenn Sie meiner Motion Ge. hor geben, die darin besieht:

Ein jedes Tribunal, das mit dem allgemeinen Wohl beschäftigt ist, ehret sich selbft, und rechtfertigt das besigende Zutrauen, wenn es ohne Eisersucht noch Sigenliebe auch ausser seiner Mitte Licht und weisen Rath sucht.

Der oberste Gerichtshof ift ber Centralpunkt ber Oberaufsicht, mit beren Organisation wir uns beschäfetigen; ber oberste Gerichtshof zählt unter sich, so wie

unsere Civilgeschaebungs. Commission, mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die mit der gründlichsten Theorie die bewährteste Erfahrung vor und seit der Revolution verbinden.

Gestütt auf diese Bemerkungen trage ich darauf an, den obersten Gerichtshof durch eine Botschaft einzuladen, aus seiner Mitte eine Commission von 8 Gliedern zu wählen, um sich mit unserer Civilgesetzebungs. Commission über den Entwurf des und vorgelegten, gewiss von vielem Fleiß, Sachkenntniß und Scharssinn zeu. genden Reglements zu berathen. Es versteht sich, das der Civilgesetzgebungs. Commission überdieß frengestellt bleibt, von sich aus andere in diesem Fach ausgezeichnete Männer, wie Stuber, Ruhn ec. ihren Berasthungen zuzuziehen.

Folgendes Gutachten ber Finangeommission wird in Berathung und hernach angenommen :

Der gesetgebende Rath — Auf die Botschaft des Bollz. Nathes vom 9. April u. f. w. heißt den nachfolzgenden Verkauf gut.

Ein Manwert Reben en la Contaz in der Gemeinde Achlen um einhundert, zwanzig und fünf Fr.

Gerade der Schatzungspreis, um den der Sochstbietende an der Steigerung (der doch nur Fr. 103 geboten
hatte) dieses Stuck Reben übernehmen will. Der Unterhalt der Mauren ist kostbar und der Zustand dieser
Meben so schlecht, daß der bisherige Rebmann seinen Accord aufgesagt hat. Obschon der Verkauf nicht an
der Steigerung geschehen ist; so will doch die Finanzcomission aus angebrachten Gründen und da der Gegenstand sehr geringsügig ist, die Natisskation anrathen.

Folgendes Gutachten ber Finanzcommifion wird in Berathung und hernach angenommen :

B. Gefetgeber! Der Bolly. Rath zeigt Ihnen in einer Botschaft vom 15ten dieses an, daß die Separats Bestsungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau, bev einer ersten Steigerung auf die Summe von 11270 Fr., in einer zwehten auf 15537 Fr., in einer dritten auf 20,008 Fr., und endlich ben einer Nachgebotsverhands lung, die mit den Meistbietern unternommen wurde, auf 21842 Fr. 8 bh. 8 rp. gestiegen sind. Diesen lezten Erlos schlägt der Bolly. Nath zur Natisstation vor.

1. Ein Speicher, Reller und doppelte Scheune zu Stettfort, vormals zum Zehnden gewidmet, nebst & Bierling Baumgarten: gesch. 2000, vert. 2000 Fr.

2. Eine Behausing nebst Baumgarten ju Stettfort: gesch, 254, 5, 4. , vert. 308 Fr. 3 bis.

(Die Fortfegung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Samftag, den 6 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 17 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 22. April. (Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission, den Berkauf der Separatbesitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau betreffend.)

3. Das Schneiderhauschen zu Mazingen, famt Scheune, Kraut. und Baumgarten, ungefehr 1 1f4. Juch. groß: gesch. 727. 2. 7., vert. 770 Fr. 9 bg.

4. Das Wirthshaus zu Mazingen, Behausung, Scheune, Stall, Kraut, und Baumgarten, 2 Juch. groß, nebst 3 Juch. Acker: gesch. 9367. 2. 7., verkauft 8727 Fr. 268. 7 rp.

5. Die Ziegelhütte zu Mazingen, Behausung, Scheune, Ziegelhütte, 4 Juch. Wiesen, 2 Juch. Acker und r 1/2 Vierl. Holz: gesch. 3272. 7. 2., verk. 4218 Fr. 1 bh. 8 rp.

6. Der Bauerlehenhof zu Mazingen, Behausung, Scheune, Stall, Kraut. und Baumgarten 2 Jucharten groß, ferner 40 Jucharten Acker, 11 1/2 Juch. Wiesen, 3/4 Juch. Reben und 10 3/4 Juch. Holz und Weid: gesch. 9690. 1. 8., verk. 5818 Fr. 1 bh. 8 rp.—Totalsumme gesch. 25311. 9. 8., verk. 21842. 8. 3., Minderloosung 3 469 Fr. 1 bh. 5 rp.

Diese Minderloosung wird zwar in der Botschaft bes Bollz. Rathe, und besonders in den Bersteigerungebe, nichten der Berwaltungskammer des Thurgaus durch die Anzeige gerechtsertigt, daß die Schatzungen übermäßig hoch angesezt waren, und daß der Zins der Erlössumme den Jahresabtrag dieser Gutter merklich übersteige. Allein was die Schatzungen betrifft, so ist zu bemerken, daß die Verwaltungskammer dieselben damals sehon für zu hoch angab, als sie die erstern Versteigerungsresultate rechsertigte und anrieth, ungeachtet nun beh mehreren dieser zu hoch geschätz sehn sollenden Gütern, der Erlös die Schatzungspinnme übertrift. Und was den Abtrag

bieser Guter betrifft, so ist sich nicht zu verwundern, daß berselbe noch sehr geringe ist, da z. B. das gut gelegene Wirthshaus in Mazingen mit seinem Ausgelände nur sur 145 Fr. verpachtet ist; da aber hoffentlich der Bollz. Rath in Folge der ben Anlaß der Behandlung der St. Gallischen Klostergüter an ihn abgelagnen Aufforderung, diese elenden Verpachtungen bald auf einen bestern Fuß sehen wird, so ist zu hoffen, daß der Abtrag dieser Güster bald ins Verhältniß mit ihrem wahren Werth kommen werde.

Diese Ameigen aber sührt die staatswirthschaftliche Commission nur bepläusig als Berichterstattung über das Resultat dieser Berkäuse an, indem ihr eigentliches Gutachten dahin geht, alle diese Berkäuse darum nicht zu ratificiren, weil dieselben nicht auf gesetzlichen Bersteigerungen vorgenommen wurden, sondern nur Partikulars Nachgebote sind, die wenn sie je in dem Nationalgüteraverlauf aufgenommen wurden, den Bersteigerungen den grösten Eintrag thun, und dagegen die dem Nationalinsteresse weniger als den Privatrücksichten günstigen Cabianetsunterhandlungen in Gaug bringen würden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finant-

B. Gesetgeber! Der Boll. Rath übersendet Ihnen bieben die Resultate von den Bersteigerungen mehrerer Nationalgüter im Canton Linth, deren Genehmigung von der dasigen Verwaltungskammer und dem Finanzministerium vorgeschlagen wird.

Der Bolls. Rath glaubt, diesen Vorschlag unterstützen zu muffen und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratisteieren.

Folgendes Gutachten ber Finanzcommifion wird in Berathung und hernach angenommen: